## Markt Schneeberg Landkreis Miltenberg



## Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 17.07.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende

## Satzung

§ 1

Die Friedhofssatzung (FS) des Marktes Schneeberg vom 1, Januar 2024 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 1 wird der Buchstabe h) gestrichen.
- 2. § 16 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - (6) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege im Bereich der
    - Urnengrabfächer (Urnenstelen)
    - Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege
    - Grabstätten (Rasengrab) mit gemeindlicher Pflege wird von der Gemeinde durchgeführt.
- 3. § 16 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - (7) Blumen, Kränze, Gestecke und Grablichter können an
    - Urnengrabfächern (Urnenstelen) nur auf den dafür vorgesehenen Sandsteinplatten,
    - Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege nur auf den Urnenplatten und nicht darüber hinaus

längstens bis 12 Wochen nach der Bestattung abgelegt werden.

- 4. In § 16 wird folgender Absatz hinzugefügt:
  - (9) Die Grabstätten nach § 15 Abs. 1 a) bis 1 e) können auf Antrag unter Anwendung von § 20 Abs. 4 dieser Satzung als Rasengrab mit gemeindlicher Pflege angelegt werden. Blumen, Kränze, Gestecke, Grablichter und anderer Grabschmuck können nur bis 12 Wochen nach der Bestattung abgelegt werden. Anschließend sind diese vom Grabrechtsinhaber unverzüglich abzuräumen.
- 5. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Für die Zeit ab Räumung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gemäß § 5 Abs. 1 h) der Friedhofsgebührensatzung jährlich eine Gebühr für die Pflege der Fläche als Rasenfläche erhoben. Ist bei einer vorzeitigen Räumung einer Grabstätte die Ruhefrist abgelaufen, kann das Grab frei gegeben werden. Eine darüber hinaus entrichtete Grabnutzungsgebühr wird nicht erstattet.

\* Stunner

Schneeberg, 17.07.2024 MARKT SCHNEEBERG

1. Bürgermeister